

Der Pressesprecher

Medieninformation

Nr. 9/2016

des Thüringer Rechnungshofs

Dirk Mammen

Durchwahl:

Telefon 03672 446-110

Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@

trh.thueringen.de

Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei der IHK Erfurt durch das Verwaltungsgericht Weimar bestätigt

Rudolstadt

18. November 2016

Der Thüringer Rechnungshof wollte im vergangenen Jahr erstmals die Haushalts- und Wirtschaftsführung der drei Industrie- und Handelskammern in Thüringen prüfen. Die Prüfung wurde im Mai 2015 für Juli des gleichen Jahres angekündigt. Planmäßig konnte sie allerdings nur bei der IHK Ostthüringen zu Gera begonnen werden. Die IHK Erfurt und die IHK Südthüringen verweigerten trotz Prüfungsanordnung durch den Rechnungshof im August 2015 ihre Prüfung.

Im September 2015 erhoben beide Industrie- und Handelskammern Klage gegen die beabsichtigte Prüfung bei dem jeweils für sie zuständigen Verwaltungsgericht mit dem Ziel, die Prüfungsanordnungen aufheben zu lassen.

Am 14. November 2016 hat das Verwaltungsgericht Weimar, dessen zuständige Kammer die Sache mangels besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten auf den Einzelrichter übertragen hatte, die Klage der IHK Erfurt abgewiesen und die Prüfungsrechte des Rechnungshof vollumfänglich bestätigt.

Rechtsgrundlage für die Prüfung sei § 111 der Landeshaushaltsordnung. Die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs, die sich bereits aus der Verfassung ergebe, stehe nicht zur Disposition des Rechnungshofs. Bereits das Bundesverwaltungsgericht habe festgestellt, dass das Haushaltsgrundsätze-gesetz den Grundsatz möglichst lückenloser Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren Personen öffentlichen Rechts normiere, zu denen die IHK Erfurt nach Darlegung des Verwaltungsgerichts unstreitig gehöre. Dadurch sollen eine wirksame parlamentarische Finanzkontrolle gewährleistet und prüfungsfreie Räume vermieden werden. Das Verwaltungsgericht Weimar führt aus, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits festgestellt habe, dass eine interne Prüfung der IHK Erfurt durch die Rechnungsprüfungsstelle des Deutschen Industrie- und Handelskammertags nicht gleichwertig mit der Prüfung durch den Rechnungshof sei. Die Prüfung durch den Rechnungshof gehe über eine interne Prüfung hinaus. Das Verwaltungsgericht Weimar stellt weiter fest, dass die IHK Erfurt durch die beabsichtigte Prüfung auch weder in ihrem Selbstverwaltungsrecht noch in ihren Grundrechten verletzt werde. Die Prüfung sei auch nicht unverhältnismäßig. Die IHK Erfurt meinte das, weil sie bisher nicht geprüft worden sei. Daraus könne sie

**Thüringer
Rechnungshof**
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Medieninformation

Nr. 9/2016

Thüringer Rechnungshof

nach Auffassung des Verwaltungsgerichts aber nichts für sich herleiten. Unverhältnismäßig sei die Prüfung auch deshalb nicht, weil sie abgelaufene Haushaltsjahre betreffe und deshalb nicht in unzumutbarer Weise in den laufenden Betrieb eingreife.

Am gleichen Tag ist eine Klage der IHK Erfurt gegen das Wirtschaftsministerium mit der dieses verpflichtet werden sollte, trotz fehlenden Einvernehmens mit dem Rechnungshof eine Ausnahmezulassung von der Prüfung durch den Rechnungshof zu erteilen, ebenfalls abgewiesen worden.

Über gleichgelagerte Klagen der IHK Südthüringen beim Verwaltungsgericht Meiningen ist noch nicht entschieden.

Beide Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Weimar sind auf der Internetseite des Rechnungshofs veröffentlicht. Sie sind noch nicht rechtskräftig. Der IHK Erfurt steht gegen das Urteil Berufung an das Obergericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden.